



# Gemeinde St. Stefan im Gailtal

## 9623 St. Stefan/Gail

Tel. 04283/2120, Fax. 04283/2120-24

e-mail: [st.stefan-gailtal@ktn.gde.at](mailto:st.stefan-gailtal@ktn.gde.at)

---

### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde St. Stefan vom 13.12.2010, Zahl 920/5/10, mit der für das **Halten von Hunden** eine **Abgabe** ausgeschrieben wird. Auf Grund des § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBL Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 63/2010, § 15 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 73/2010 sowie § 1 Abs. 2 des Hundeabgabegesetzes – K-HAG, LGBL Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBL Nr. 42/2010, wird verordnet.

#### § 1

##### Ausschreibung

- (1) Für das Halten von Hunden werden Hundeabgaben ausgeschrieben.
- (2) Hundeabgaben sind ausschließlich Gemeindeabgaben.

#### § 2

##### Steuergegenstand

- (1) Der Hundeabgabe unterliegt auf Grund bundesgesetzlicher Ermächtigung (§ 15 Abs. 3 Z 2 FAG 2008, BGB I, Nr 103/2007 zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGB.I Nr. 73/2010) das Halten von Hunden, von Wachhunden und von Hunden, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden.
- (2) Die Bestimmungen dieser Verordnung erstrecken sich nicht auf Blindenführerhunde, Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollwache und des Bundesheeres.

#### § 3

##### Begriffsbestimmung

- (1) Als Wachhunde gelten Hunde, die ständig zum Bewachen
  - a) von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Magazinen, Lagerräumen, Lagerstätten oder ähnlichen Betriebsstätten oder
  - b) von Gebäuden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind oder
  - c) von Obst-, Gemüse- und Blumengärten im Ausmaß von mehr als 500 m<sup>2</sup> verwendet werden und im Hinblick auf ihre Art und ihre Ausbildung in einem Abrichtkurs geeignet sind diese Aufgaben zu erfüllen.
- (2) Als Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, gelten solche Hunde, die nach ihrer Art und Ausbildung von ihrem Besitzer zur

Ausübung seine Berufes oder Erwerbes benötigt werden. insbesondere die Diensthunde des beeideten Jagdschutzpersonales.

#### § 4 Schuldner

- (1) Verpflichtet zur Leistung der Abgabe sind Gemeindemitglieder und juristische Personen, die in der Gemeinde einen mehr als drei Monate alten Hund halten. Der Nachweis, dass ein Hund noch nicht dieses Alter erreicht hat, obliegt dem Halter des Hundes. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, ist die Abgabe zu leisten.
- (2) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Betrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushaltsvorstand oder der Betriebsinhaber.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinsam einen Hund, so gelten sie als Gesamtschuldner.
- (4) Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, entgeltlich oder unentgeltlich erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird und wenn der ursprüngliche Hundehalter von der Regelung der Abs. 5 keinen Gebrauch macht. Auf diesen Umstand ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.
- (5) Wird anstelle eines nachweislich verendeten, getöteten, abgegebenen oder sonst wie abhanden gekommenen Hundes, für den die Abgabe für das laufende Jahr in derselben Gemeinde bereits entrichtet wurde, von demselben Abgabenschuldner ein anderer Hund gehalten, für den eine Abgabe in gleicher Höhe zu entrichten wäre, so ist im gleichen Jahr in derselben Gemeinde für das Halten dieses Hundes keine Abgabe zu entrichten; wäre für den neu erworbenen Hund eine höhere Abgabe zu leisten als sie für das laufende Jahr bereits entrichtet wurde, so entsteht die Verpflichtung zur Leistung der Hundeabgaben nur hinsichtlich des Differenzbetrages. Auf das Vorliegen der Voraussetzungen diese Absatzes ist bei der Meldung gemäß § 9 Abs. 1 besonders hinzuweisen.

#### § 5 Ausmaß

Die Hundeabgabe beträgt jährlich für das Halten von

a) einem Wachhund	€	10,--
b) einem Hund, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird	€	10,--
c) allen übrigen Hunde	€	10,--

## § 6 Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist das Halten von Lawinensuchhunden, Hunde des Bergrettungsdienstes und Hunden in Tierasylen befreit.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

## § 7 Fälligkeit

Die Abgabe ist erstmals binnen einem Monat nach Zustellung der Abgabenbescheides und in den folgenden Jahren jeweils am 15. Jänner jedes Jahres fällig; sie ist am Fälligkeitstage unaufgefordert zu entrichten.

## § 8 Meldung

- (1) Der Abgabenschuldner hat das Entstehen der Abgabenschuld und die Änderung des Umfanges der Abgabepflicht dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (2) Der Abgabenschuldner hat das Erlöschen der Abgabenschuld dem Gemeindeamt binnen einem Monat zu melden.
- (3) Die Abgabenschuld erlischt am Fälligkeitstag des Jahres, das dem Jahre folgt, in dem das Ende der Abgabenschuld gemeldet wird.

## § 9 Hundemarken

- (1) Die Gemeinde hat dem Schuldner der Abgabe nach § 1 Abs. 1 mit der Erlassung des Abgabenbescheides eine für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gültige Hundemarke gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausfolgung einer neuen Hundemarke ist in den Fällen des § 4 Abs. 5 nur dann erforderlich, wenn die Hundemarke im Hinblick auf allfällige unterschiedliche Gestaltungen nach Art und Verwendung der Hunde (§ 10 Abs. 3 des Hundeabgabengesetzes) für den neu erworbenen Hund nicht in Betracht kommt.
- (2) Hunde, die älter als drei Monate sind, müssen außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften mit einer gut sichtbar befestigten gültigen Hundemarke versehen sein.
- (3) Die Hundemarke wird mit dem Aufdruck  
Gemeinde St. Stefan im Gailtal  
Laufende Nummer  
versehen.

- (4) Der Verlust der Hundemarke ist der Gemeinde unverzüglich zu melden; in diesem Fall hat die Gemeinde dem Abgabenschuldner auf seine Kosten eine Ersatzmarke auszufolgen.
- (5) Die Gültigkeit der Hundemarke erlischt mit der Beendigung der Abgabepflicht.
- (6) Die Bestimmungen des § 10 gelten nicht, wenn es sich um Hunde handelt, die
  - a) an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden oder
  - b) die in Anstalten von Tierschutzvereinen oder ähnlichen Institutionen zur vorübergehenden Verwahrung untergebracht sind und die sich nicht außerhalb des Hauses und der zum Haus gehörigen umfriedeten Liegenschaften aufhalten.

## § 10 Strafbestimmungen

- (1) Unbeschadet der Strafbestimmungen des Kärntner Abgabenorganisationsgesetzes begeht eine Verwaltungsübertretung, wer die Meldung nach § 8 Abs 1 nicht oder nicht rechtzeitig erstattet,
  - b) gemäß § 9 Abs 2 den Hund nicht oder nicht ordnungsgemäß mit einer Hundemarke versieht.
- (2) Verwaltungsübertretungen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 360 Euro, im Uneinbringlichkeitsfall mit Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

## § 11 Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 29.12.1981, Zahl 920/5/1981, außer Kraft.

Angeschlagen am: 24.12.2010  
Abgenommen am: 4.2.2011



Der Bürgermeister: